



GEMEINDE  
NIEDERROHRDORF

Reglemente



**Möserreglement**  
gültig ab 16. Juni 2003

# Reglement über die Möser

vom 16. Juni 2003

Der Gemeinderat Niederrohrdorf,

gestützt auf § 18 Abs. 2 der Nutzungsordnung (NO) vom 26. November 1999 und § 40 Abs.3 lit.b des Baugesetzes vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält Vollzugsrichtlinien zu § 8 NO und bezweckt:

- a) die Umsetzung der Schutzziele und
- b) das Festlegen der Zuständigkeiten für Unterhalt und Pflege sowie der weiteren Betreuung

der drei Naturschutzzonen im Wald Taumoos, Torfmoos und Egelmoos (im Folgenden Moore genannt) sowie der Naturschutzzone Schneeschmelzi (Weiermättli), im Folgenden zusammengefasst als Feuchtgebiete bezeichnet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen (Baurecht, Waldrecht u.a.).

## § 2 Ziele für die einzelnen Gebiete, Pflegepläne

<sup>1</sup> In Ergänzung und Präzisierung der Ziele in § 8 NO gilt für die vier Feuchtgebiete:

- Das Taumoos, ein Hochmoor, soll zu einem intakten, wachsenden Hochmoor werden, das mittelfristig keine Unterhaltsmassnahmen mehr benötigt. Der Wasserhaushalt ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Moorvegetation soll sich in den Randbereichen ausdehnen können.
- Im Torfmoos, einem Komplex verschiedener Lebensräume, sollen der parkartige Charakter erhalten und durch Wiedervernässung die Moorentwicklung gefördert werden.
- Im Egelmoos, einem Flachmoor mit einem Zwischenmoorbereich, soll die krautige Vegetation gefördert werden (Ausdehnung und Artenvielfalt).
- Die Schneeschmelzi soll primär als Laichgebiet für Pionier-Amphibien, mit Flachmoorvegetation um die Weiher herum, erhalten bleiben.

<sup>2</sup> Für die Ziele in den einzelnen Bereichen und die darauf ausgerichteten Aufwertungs- und Unterhaltsmassnahmen gelten, wo vorhanden, die Pflegepläne. Diese werden von der kantonalen Naturschutzfachstelle in Zusammenarbeit mit der Landschaftskommission und weiteren betroffenen Stellen erarbeitet. Die Pflegepläne gelten, nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gemeinderat und bei den Mooren zusätzlich durch die kantonale Abteilung Wald, als Anhänge zu diesem Reglement.

### § 3 Trägerschaft, Koordination der Massnahmen

<sup>1</sup>Die fachliche und finanzielle Trägerschaft für Schutz, Entwicklung und Unterhalt der vier Feuchtgebiete liegt beim Kanton. Bei Bedarf schliesst er mit Dritten mehrjährige Vereinbarungen (Bewirtschaftungsverträge) ab.

<sup>2</sup>Die Koordination der Massnahmen und sämtlicher anderer Tätigkeiten in und am Rand der vier Feuchtgebiete ist Sache der Landschaftskommission gemäss § 18 Abs. NO. Bei Fragen des Moorschutzes sind obligatorisch folgende Stellen und Organisationen beizuziehen: Gemeindeförster, Vertreter(in) des Naturschutzvereins, Vertreter(in) der kantonalen Naturschutzfachstelle.

<sup>3</sup>Die langfristig optimale Entwicklung erfordert eine periodische Überwachung von Vegetation und Wasserstand. Diese erfolgt im Auftrag der Naturschutzfachstelle. Die interessierten Kreise erhalten jeweils ein Exemplar der Berichte.

### § 4 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Für die allgemeine Überwachung der drei Moore im Wald, die Überwachung und Betreuung der Schutzgebietsinformation (inkl. Markierungen) und den Unterhalt der Abflussgräben ist, im Auftrag der Naturschutzfachstelle, das Forstamt besorgt.

<sup>2</sup>Die Unterhaltsarbeiten im Gebiet Schneeschmelzi werden durch das Bauamt, das Forstamt oder einen Landwirt ausgeführt.

<sup>3</sup>Ordentliche Unterhaltsmassnahmen werden zwischen der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Gemeindeförster abgesprochen. Der Förster orientiert bei Bedarf die zuständige Gemeinderätin/den zuständigen Gemeinderat, die Landschaftskommission, weitere Akteure (Bauamt, Natur- und Vogelschutzverein u.a.) und/oder den Kreisförster.

<sup>4</sup>Ausserordentliche Massnahmen werden vorgängig in der Landschaftskommission besprochen und festgelegt.

<sup>5</sup>Die Naturschutzfachstelle sorgt bei Bedarf für den Beizug des Kreisforstamts und, beim Egelmoos, der ProNatura (Grundeigentümerin des grössten Teils dieses Gebiets).

<sup>6</sup>Forstliche Eingriffe dürfen nur durch das Forstamt oder in dessen Auftrag vorgenommen werden.

<sup>7</sup>Alle Massnahmen, die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen und/oder nicht in den Pflegeplänen verankert sind, bedürfen einer Zustimmung des Gemeinderates.

Niederrohrdorf, 16. Juni 2003

## Gemeinderat

sig. Christoph Meiler  
Gemeindeammann

sig. Jörg Sandmeier  
Gemeindeschreiber

---

Zustimmung zu den Aspekten mit kantonaler Beteiligung:

Baudepartement, Leiter Abteilung Landschaft und Gewässer  
9. Juli 2003